

1. Name und Sitz

- 1.1. Der Verein führt den Namen „Begegnungszentrum Germania e. V.“
- 1.2. Er hat seinen Sitz in Münsingen und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Münsingen eingetragen.

1. Zweck des Vereins

- 2.1. Zweck des Vereins ist die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens, die Förderung der Jugend- und Altenhilfe. Damit verbunden sind die Förderung der Zwecke der amtlich anerkannten Wohlfahrtsverbände Diakonisches Werk und Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband.
- 2.2. Diese Zwecke werden verwirklicht durch die Organisation und Durchführung entsprechender Veranstaltungen und Angebote im Begegnungszentrum in der ehemaligen Gaststätte Germania.

Die Angebote dienen der Förderung des bürgerschaftlichen Engagements und bieten Möglichkeiten zur Mitwirkung und Mitgestaltung an einer aktiven und demokratisch verfassten Bürgergesellschaft. Im Vordergrund stehen die Erhöhung der Kulturoffenheit, die Begegnung von Menschen aus unterschiedlichen Herkunftsländern und die gegenseitige kulturelle Bereicherung sowie die Unterstützung aller Angebote insbesondere in den Bereichen:

- generationenübergreifender Kontakte.
- Unterstützungsangebote für Alleinerziehende und Familien
- Integration von AussiedlerInnen ins Gemeinwesen
- Heranführung von jungen Menschen an Arbeit und die Verbesserung ihrer beruflichen Teilhabe
- Vernetzung von Institutionen, Initiativen und BürgerInnen
- Unterstützung von Kulturangeboten
- Ausgleich von Benachteiligungen

- 2.3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Erfüllung des Vereinszwecks wird ohne Absicht auf Gewinnerzielung ausgeübt und ist ausschließlich auf die Förderung, Unterstützung und den Unterhalt des Begegnungszentrums ausgerichtet.
- 2.4. Sämtliche Vereinsmittel dienen ausschließlich dem beschriebenen Vereinszweck. Nicht mit dem angegebenen Zweck zu vereinbarende Zuwendungen und unangemessene Vergütungen dürfen aus Vereinsmitteln weder an Mitglieder noch an andere Personen gewährt werden.

3. Geschäftsjahr

- 3.1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

4. Vereinsämter

- 4.1. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.
- 4.2. Sollten die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeiten übersteigen, so kann ein hauptamtlicher Geschäftsführer/eine hauptamtliche Geschäftsführerin und/oder Hilfspersonal bestellt werden.

5. Mitgliedschaft

- 5.1. Mitglied im Verein können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen.
- 5.2. Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Vorstand.
- 5.3. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an die/den Vorsitzende/n zu richten. Bei Minderjährigen ist der Antrag von den gesetzlichen Vertretern mit zu unterzeichnen.
- 5.4. Der Mitgliedsbeitrag ist ab dem auf die Aufnahme folgenden Geschäftsjahr zu entrichten.

6. Beendigung der Mitgliedschaft

- 6.1. Die Mitgliedschaft endet:
- durch schriftlich erklärten Austritt gegenüber dem Vorsitzenden. Der Austritt wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam.
 - bei natürlichen Personen durch Tod
 - bei juristischen Personen durch den Verlust der Rechtsfähigkeit.
 - durch Ausschluss.
- 6.2. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es seinen finanziellen Verpflichtungen dem Verein gegenüber trotz Mahnung nicht nachkommt oder wenn das Mitglied gegen die Interessen des Vereins oder gegen die Satzung verstoßen hat.
- 6.3. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen seine Entscheidung kann innerhalb eines Monats Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden. Über den Berufungsantrag entscheidet die Mitgliederversammlung nach Anhörung des Antragstellers/der Antragstellerin bzw. des/der Betroffenen mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

7. Mitgliedsbeitrag

- 7.1. Ein jährlicher Mitgliedsbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt
- 7.2. Spenden werden nicht auf den Mitgliedsbeitrag verrechnet

8. Organe des Vereins

- 8.1. Die Mitgliederversammlung
- 8.2. Der Vorstand
- 8.3. Der Beirat

9. Mitgliederversammlung

- 9.1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus allen ordentlichen Mitgliedern des Vereins.
- 9.2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich mindestens einmal innerhalb eines Geschäftsjahres mindestens zwei Wochen vorher oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/5 der Mitglieder einberufen.
- 9.3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn wenigstens 7 der Mitglieder anwesend sind. Bleibt sie beschlussunfähig, so ist eine neue einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.
- 9.4. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst soweit diese Satzung nicht etwas anderes vorsieht
- 9.5. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere in folgenden Angelegenheiten:
- Beschlussfassung zu allen Aktivitäten des Vereins, soweit diese nicht durch die Satzung oder eigenen Beschluss dem Vorstand oder einer Geschäftsführung übertragen sind.
 - Wahl und Entlastung des Vorstands. Für den Verlauf der Wahl ist ein Wahlleiter/eine Wahlleiterin zu bestimmen.
 - Wahl der Kassenprüfer
 - Höhe und Zeitpunkt der Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge
 - Entscheidung über Berufungsanträge gegen Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 6.3 der Satzung
 - Änderung der Satzung
 - Auflösung des Vereins

10. Vorstand

- 10.1 Der Vorstand besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, Schatzmeister/in und Schriftführer/in. Dem Vorstand gehören zwei weitere kooptierte stimmberechtigte Mitglieder an. Jeweils ein kooptiertes Mitglied wird vom Diakonieverband Reutlingen und vom Verein Hilfe zur Selbsthilfe e.V. Reutlingen benannt.
- 10.2 Vorstand im Sinne von § 26 BGB ist der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende. Der Vorsitzende vertritt den Verein nach außen und ist berechtigt, rechtsgeschäftliche Erklärungen abzugeben. Im Innenverhältnis gilt, dass der/die stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung des/der Vorsitzenden tätig werden kann.
- 10.3 Scheidet ein gewähltes Mitglied des Vorstandes während der Wahlzeit aus, so erfolgt eine Nachwahl in der nächsten Mitgliederversammlung. Bei Ausscheiden eines kooptierten Vorstandsmitglieds wird die nachrückende Person vom Diakonieverband Reutlingen bzw. vom Verein Hilfe zur Selbsthilfe e.V. Reutlingen benannt.
- 10.4 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden in angemessener Frist schriftlich, in besonderen Fällen, mündlich einberufen werden. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.
- 10.5 Der Vorstand wird auf zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt.
- 10.6 Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

11. Beirat

- 11.1. Der Beirat setzt sich zusammen aus
 - a) dem Vorstand
 - b) Repräsentanten des öffentlichen Lebens, Vertretern weiterer wichtiger Kooperationspartner sowie fachkundigen Münsinger BürgerInnen und Bürgern.
- 11.2. Aufgabe des Beirats ist es, den Vorstand zu beraten, sowie Fragen von grundsätzlicher Bedeutung im Sinne des Vereinszweckes oder von Aktivitäten mit erheblichem Finanzrisiko zu behandeln
- 11.3. Die Mitglieder des Beirats werden vom Vorstand berufen.
- 11.4. Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- 11.5. Die Sitzungen werden nach Bedarf auf Beschluss des Vorstands, jedoch mindestens einmal jährlich, vom Vorsitzenden schriftlich, in besonderen Fällen mündlich, einberufen. Dabei ist eine angemessene Frist einzuhalten. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.
- 11.6. Sieht ein kooptiertes Vorstandsmitglied die von ihm vertretene Einrichtung durch einen gegen seine Stimme gefällten Vorstandsbeschluss in der Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben beeinträchtigt, kann es vom Vorstand die Einberufung einer Beiratssitzung verlangen, in welcher der Entscheidungsgegenstand nochmals beraten wird. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

12. Schatzmeister und Rechnungsprüfung

- 12.1. Die Kassen- und Rechnungsführung obliegt dem Schatzmeister nach den Weisungen des/der Vorsitzenden.
- 12.2. Die gewählten Rechnungsprüfer nehmen die Kassenprüfung vor.

13. Schriftführer/in

- 13.1. Der Schriftführer/die Schriftführerin hat über alle Beschlüsse der Vereinsorgane Protokolle zu fertigen, die von ihm/ihr und dem/der Vorsitzenden zu unterzeichnen sind.
- 13.2. Der übrige Schriftverkehr erfolgt in Absprache mit dem/der Vorsitzenden.

14. Auflösung des Vereins

- 14.1. Die Auflösung des Vereins kann nur mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sie wird nach Ablauf eines Monats rechtskräftig, kann aber innerhalb dieser Frist von einer neu einberufenen Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der Mitglieder rückgängig gemacht werden.
- 14.2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den „Verein Bürger für Bürger e. V. Münsingen“ oder an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

15. Änderung der Satzung

- 15.1. Diese Satzung kann nur von der Mitgliederversammlung mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit der Mitglieder geändert werden. Eine Satzungsänderung muss mindestens zwei Wochen vorher bekannt gemacht werden.

16. Inkrafttreten

- 16.1 Diese Satzung tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.